



Anordnungen und Empfehlungen gegenüber Heimen betreffend COVID-Patientinnen und -Patienten

**vom 8. Oktober 2021, gültig ab 11. Oktober 2021
(14. Aktualisierung; ersetzt 13. Aktualisierung vom 7. Juli 2021 der Anordnungen und Empfehlungen vom 20. März 2020)**

Die Gesundheitsdirektion

im Bemühen, die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern,

gestützt auf Art. 30-40 des Epidemieggesetzes, §§ 54-54e des Gesundheitsgesetzes und § 15 der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemieggesetzgebung,

verfügt und empfiehlt:

1. Geltungsbereich

Die Anordnungen und Empfehlungen gelten für alle Alters- und Pflegeheime, umfassend auch Pflegewohnungen, (nachfolgend «Alters- und Pflegeheime») unbesehen ihres rechtlichen Status (öffentliche/private Eigentümerschaft).

Sie gelten auch für Invalideneinrichtungen gemäss § 6 IEG (IVE) und für Heime gemäss § 9 Abs. 1 lit. c SHG (SHG-Heime). Das Kantonale Sozialamt konkretisiert die Vorgaben. Die Anordnungen und Empfehlungen gelten bis auf weiteres. Bei veränderten Umständen werden sie angepasst.

2. Anordnung gegenüber allen Alters- und Pflegeheimen

2.1. Allgemeines

Anfangs 2021 wurde in allen Alters- und Pflegeheimen bei den impfwilligen Bewohnerinnen und Bewohner sowie beim impfwilligen Personal die COVID-19 Schutzimpfung durchgeführt. Nach heutigem Wissensstand ist eine Auffrischimpfung (**Booster-Impfung**) erst nach 12 Monaten indiziert, ~~vorausgesetzt die erfolgte Impfung zeigt auch gegenüber neuen Virus-Varianten eine genügende Wirkung.~~ Aktuell laufen die Vorbereitungen, um bei entsprechenden Vorgaben des BAG Auffrischimpfungen durchführen zu können.

Auch in der übrigen Bevölkerung nimmt der Anteil vollständig geimpfter Personen stetig zu. Es wird jedoch keine hundertprozentige Durchimpfung erreicht werden, da sich nicht alle Personen impfen lassen wollen oder aufgrund von Contra-Indikationen nicht geimpft werden können. ~~Der prozentuale Anteil von geimpften Personen variiert von Institution zu Institution und liegt beim Personal meist tiefer als bei den Bewohnenden.~~ Da es **zudem** (wenige) Fälle gibt, bei denen auch geimpfte Personen an COVID-19 erkranken, besteht nach wie vor die Gefahr von Neuinfektionen von Bewohnenden und Mitarbeitenden in den Al-





ters- und Pflegeheimen und es lässt sich bis heute nicht ausschliessen, dass auch geimpfte Personen das Virus übertragen können. Es gibt aber Hinweise dafür, dass die Impfung die Virenlast bei geimpften Personen signifikant reduziert, was wiederum eine Reduktion der Gefahr einer Übertragung bedeutet.

Unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage ~~und der fortschreitenden Durchimpfung können auch in den Heimen weitere Lockerungsschritte vollzogen werden~~ hat der Regierungsrat am 22. September 2021 die «Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Gesundheitsbereich (V Covid-19 Gesundheitsbereich)» erlassen. Diese Verordnung ist seit dem 4. Oktober 2021 in Kraft. Sie ist abrufbar über: https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-os/erlass-818_13-76-341.html.

Die vorliegenden Anordnungen und Empfehlungen gelten als Ergänzung zur genannten Verordnung. Zur Unterstützung der Alters- und Pflegeheime haben die Branchenverbände CURAVIVA Zürich und senesuisse ~~zudem~~ schon anfangs Juli 2020 ein **Ampelsystem** entwickelt, das den verantwortlichen Heimleitungen sowie Heimärztinnen und -ärzten jederzeit ermöglicht, aufgrund der epidemiologischen Lage bzw. neuen Fällen im Alters- und Pflegeheim die Schutzmassnahmen adäquat und umgehend an die neue bzw. sich schnell ändernde Situation im Hause anzupassen. ~~Eine Aktualisierung des Ampelsystems erfolgte~~ Das in Zusammenarbeit mit der Gesundheitsdirektion im Juni 2021 ~~und enthält konkrete Vorschläge für Lockerungsschritte.~~ aktualisierte Ampelsystem ist online abrufbar über: https://www.curaviva-zh.ch/News/Ampelsystem/oc5RFqGL/Pynn0/?m=0&open_c.

~~Um die Ausbreitung der COVID-Infektionen weiterhin erfolgreich einzudämmen, ist das repetitive Testen beim nicht immunen Personal nach wie vor Pflicht für alle Alters- und Pflegeheime.~~

~~Zudem sollen noch nicht geimpfte Personen (Bewohnende und Personal) weiterhin Zugang zur Impfung erhalten.~~

Für die weiteren Ausführungen gelten folgende Begriffe:

Als **vollständig geimpft** gelten Personen für die Dauer von 12 Monaten ab der Verabreichung der letzten erforderlichen Impfdosis, wenn die Personen

- a. zwei Impfdosen eines in der Schweiz zugelassenen Impfstoffes erhalten haben, oder
- b. eine Infektion mit dem Coronavirus hatten (bestätigt durch PCR-Test, Antigentest oder Antikörper-Test) und mindestens 4 Wochen danach eine Impfdosis eines in der Schweiz zugelassenen Impfstoffes erhalten haben.

Als **genesen** gelten Personen nach einer bestätigten Sars-CoV-2-Ansteckung, während 6 Monaten ab dem 11. Tag nach Bestätigung ihrer Ansteckung.

Als **immun** gelten vollständig geimpfte und genesene Personen.

2.2. Allgemeine Vorgaben des BAG

Die Alters- und Pflegeheime beachten die Vorgaben des BAG, insbesondere folgende Dokumente in der jeweils gültigen Fassung (www.bag.admin.ch):



- BAG, Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial für im Pflegebereich tätige Organisationen und (Gesundheits-)Fachpersonen, aktuell Fassung vom 31. Juli 2020 (www.bag.admin.ch > neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente)
- BAG, COVID-19: Informationen und Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, aktuell Fassung vom 31. März 2021 (www.bag.admin.ch > neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente)
- COVID-19: Prävention und Kontrolle von Ausbrüchen in sozialmedizinischen Institutionen, Stand am 04. Dezember 2020 (www.bag.admin.ch > neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente)
- COVID-19: Serielles Testen von Mitarbeitenden in direktem Kontakt mit Patientinnen / Patienten, Besuchern, Mitpatienten / -Patientinnen und Mitbewohnern in sozialmedizinischen Institutionen, insbesondere in Alters- und Pflegeheimen, vom 30. April 2021 (www.bag.admin.ch > neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente)
- BAG, Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien, aktuell Fassung vom 12. Mai 2021 (www.bag.admin.ch > Krankheiten > Meldesysteme für Infektionskrankheiten > Meldepflichtige Infektionskrankheiten > Meldeformulare)
- Faktenblatt BAG, Neue Krankheit Covid-19 (Coronavirus): Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf SARS-CoV-2 und der damit verbundenen medizinischen Leistungen, aktuell Fassung vom ~~26. Juni~~ 30. August 2021 (www.bag.admin.ch > neues Coronavirus > Regelungen in der Krankenversicherung > Arzneimittel und Analysen)
- BAG, Anweisungen zur Quarantäne vom 31. Mai 2021 (www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus: Isolation und Quarantäne)
- COVID-19: Anweisungen zur Isolation gültig ab 12. Mai 2021 (www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus: Isolation und Quarantäne)
- Empfehlungen zum Umgang mit Fällen und Kontakten ab dem 8. Februar 2021 (www.bag.admin.ch > neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente)
- BAG, Covid-19: Auswirkungen der Covid-19-Impfung auf die Massnahmen in den sozialmedizinischen Institutionen, Stand 23. April 2021, (www.bag.admin.ch > neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente)

2.3. Schutzkonzept

Grundlage aller Schutzmassnahmen sind die Vorgaben des BAG bezüglich Händehygiene, Sicherheits-Abstand und Maskenpflicht. Diese **Vorgaben** müssen immer jederzeit konsequent eingehalten werden.



- a. Jedes Alters- und Pflegeheim verfügt über ein Schutzkonzept mit konkreten Vorgaben und Anleitungen und unter Berücksichtigung der räumlichen, infrastrukturellen und bewohnerspezifischen Gegebenheiten des einzelnen Heims. Das Schutzkonzept ist auf folgende Zielsetzungen auszurichten:
 - möglichst geringe Gefahr einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 bei allen Personen, die im Heim leben oder arbeiten oder die Kontakte zu Heimbewohner/innen haben,
 - möglichst hohes Mass an persönlicher Freiheit für die Heimbewohner/innen, insbesondere hinsichtlich Bewegungsfreiheit inner- und ausserhalb des Heims, Kontakten mit anderen Heimbewohner/innen und Besucher/innen usw.,
 - möglichst gewohnte Betreuungs- und Umgangsmodelle erhalten (Gruppenbetreuung, Physioangeboten, Treffen der Bewohner/innen, Coiffeur usw.).
- b. Die Heime passen das Schutzkonzept laufend an die epidemiologische Entwicklung, die Aktualisierungen der Vorgaben des BAG und in Anlehnung an das Ampelsystem der Branchenverbände an.
- c. Die Heimleitung und der/die Heimarzt/-ärztin sind verantwortlich für die Erarbeitung, laufende situationsbezogene Anpassung und Einhaltung des Schutzkonzepts.
- d. Das Schutzkonzept umfasst alle Personen im Heim.
- e. Die Regelungen im Schutzkonzept umfassen insbesondere
 - den Einsatz von Schutzmaterial
 - den Umgang mit Neueintritten, Rückverlegungen und Austritten
 - das Vorgehen bei Verdacht auf SARS-CoV-2 -Infektion bei Heimbewohner/innen und Personal
 - den Umgang mit COVID-19-positiven Heimbewohner/innen (Isolation)
 - den Umgang mit Heimbewohner/innen, die mit COVID-19-positiven Personen in Kontakt waren (Quarantäne)
- f. Das Schutzkonzept regelt den Heimbetrieb und allfällige Nebenbetriebe (Kitas, Tages- und/oder Nachtstätten, Café- und Restaurantbetrieb usw.) sowie die Rahmenbedingungen für Veranstaltungen und Aktivitäten für Bewohner/innen unter Beteiligung von Externen als auch Aktivitäten in Kleingruppen.
- g. Das Schutzkonzept regelt die regelmässige Schulung der Beteiligten in Bezug auf Hygiene- und Schutzmassnahmen.
- h. Das Schutzkonzept regelt in Anlehnung an das Ampelsystem der Branchenverbände das Vorgehen bei einem COVID-19 Ausbruch.

2.4. Quarantänemassnahmen bei Pflege- und Betreuungspersonal

Gemäss Swissnoso Empfehlung «Recommendations for healthcare workers, having had unprotected close contact with COVID-19 cases», Version 4.2 9.3, Swissnoso 30.10.2020 22.09.2021, sind gegenüber dem Gesundheitspersonal – mit gewissen Abweichungen – grundsätzlich die normalen Quarantänemassnahmen anzuwenden. Konkret gilt Folgendes:



- a. **Immune Personen**, die Kontakt zu einer SARS-CoV-2-infizierten Person hatten, sind von der Quarantänepflicht befreit. (Beachte separate BAG-Bestimmungen für die Einreisequarantäne). Entwickelt eine immune Person trotzdem Symptome, muss sie sich testen lassen (PCR-Test) und sich gegebenenfalls in Isolation begeben.
- b. **Nicht immune Personen**, die Kontakt zu einer SARS-CoV-2-infizierten Person hatten, können vom Heim für den Arbeitsweg und die Arbeitszeit von der Kontaktquarantänepflicht befreit werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Die zu befreiende Person in einem Betrieb arbeitet, welcher am **repetitiven Testen** teilnimmt (vgl. Kap. 2.5)
 2. Bei der SARS-CoV-2-infizierten Person handelt es sich nicht um ein Haushaltsmitglied der zu befreienden Person.
 3. Die zu befreiende Person hat keine Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion.Vgl. zum Ganzen das Merkblatt «Befreiung von der Quarantänepflicht im Rahmen von Betriebstestungen» (<https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/testen-in-betriebeschulen-und-institutionen.html>).
- c. Bei **Personalmangel** sind Ausnahmen gemäss den Swissnoso-Vorgaben möglich. Die Ausnahmeregelung gilt analog für weiteres Heimpersonal, das für die Aufrechterhaltung des Heimbetriebs erforderlich ist. Diese Quarantäne-Ausnahme gilt jedoch nur für die Arbeitszeit, d.h. vor und nach der Arbeit haben sich auch diese Personen in Quarantäne zu begeben. (https://www.swissnoso.ch/fileadmin/swissnoso/Dokumente/5_Forschung_und_Entwicklung/6_Aktuelle_Ereignisse/201030_management_of_HCW_with_COVID-19_contact_V4.2_DE.pdf).

2.5. COVID-19-Testung von Bewohnerinnen und Bewohner und des Personals; Covid-19-Zertifikat oder negatives Testergebnis bei Besucherinnen und Besuchern

Die Alters- und Pflegeheime müssen **Bewohnerinnen und Bewohner** mit Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung sofort isolieren und testen. Nicht immune Personen, welche mit der positiv getesteten Person in den letzten 10 Tagen Kontakt hatten und nicht in Quarantäne mussten, sind ebenfalls zu testen. Bei Unklarheiten zum Vorgehen bei COVID-Fällen (Ausbruchsmanagement) bietet das Contact Tracing der Gesundheitsdirektion Unterstützung (corona@gd.zh.ch).

Die Alters- und Pflegeheime **werden** **sind gemäss V Covid-19 Gesundheitsbereich** dazu verpflichtet, **repetitive Tests am nicht immunen Personal** einschliesslich externem medizinischem Fachpersonal (z.B. Physiotherapeuten/-innen) durchzuführen. **Die Tests müssen mindestens alle 5-7 Tage erfolgen. So können auch asymptomatische Personen vor einer Virusübertragung entdeckt werden. Das Nähere ergibt sich aus der Verordnung.**

Wird die repetitive Testpflicht nicht umgesetzt, erfolgt eine Meldung an den zuständigen Bezirksrat. Die Heime sind deshalb verpflichtet, mindestens wöchentlich ihre Angaben im IES (Informations- und Einsatz-System des Bundes) zu aktualisieren und auch die Zahlen zur Testung einzutragen. Durch die Kantonspolizei wird ein IES-Reminder verschickt.

Die Gesundheitsdirektion empfiehlt dringend, dass sich nicht immune Besucherinnen und Besucher höchstens 72 Stunden (mittels PCR-Tests), respektive 48 Stunden (mittels



~~Antigen-Schnelltests) vor einem Besuch im Alters- und Pflegeheim auf SARS-CoV-19 haben testen lassen.~~ Gemäss V Covid-19 Gesundheitsbereich müssen die **Besucherinnen und Besucher** von Heimen über ein gültiges Zertifikat oder die Bescheinigung eines negativen Testresultats verfügen. Die Heime haben dies vor jedem Besuch zu kontrollieren. Der Bund übernimmt auch nach dem 10. Oktober 2021 die Testkosten für Besucherinnen und Besuchern von Heimen.

Betreffend **Vergütung** sowie Test- und Meldekriterien wird auf die unter Ziffer 2.2 erwähnten Unterlagen des BAG verwiesen.

2.6. Lockerungen in den Schutzkonzepten der Heime infolge durchgeführter COVID-Impfungen

Alle Lockerungen erfolgen unter Einhaltung des Schutzkonzepts, so dass alle Bewohnerinnen und Bewohner, ob geimpft oder nicht, vor Infektionen geschützt sind. Wir empfehlen, die Lockerungen in Anlehnung an das Ampelsystem der Branchenverbände umzusetzen. Angesichts der epidemiologischen Lage erachten wir insbesondere folgende Lockerungsschritte als angemessen:

- Immune Bewohnende müssen im Heim keine Maske tragen.
- Besuche im Zimmer sollen nur in Ausnahmefällen untersagt werden.
- Für alle Mitarbeitenden gilt weiterhin eine generelle Maskentragepflicht. In nicht öffentlich zugänglichen Bereichen ohne Kontakt zu Bewohnenden oder Besuchenden können, gemäss den Vorgaben von Swissnoso, Ausnahmen gemacht werden. (https://www.swissnoso.ch/fileadmin/swissnoso/Dokumente/5_Forschung_und_Entwicklung/6_Aktuelle_Ereignisse/210630_Vorsorgemassnahmen_COVID-19_Spital_V9.1_DE.pdf).

Für die konkrete Umsetzung ist jedes Heim selbst verantwortlich. Bei einem allfälligen COVID-Ausbruch in einer Institution, sind die Lockerungen zu prüfen und bei Bedarf gemäss den Empfehlungen des Ampelsystems anzupassen.

3. Empfehlungen und Hinweise

3.1. Neueintritte und Verlegungen

Wenn immer möglich, werden **nicht immune** Bewohnerinnen und Bewohner vor dem Eintritt in die Institution geimpft. Ist dies nicht möglich, wird das Risiko einer Einschleppung des Virus durch die neue Bewohnerin oder den neuen Bewohner von Fall zu Fall mittels sorgfältiger Anamnese (Fokus auf mögliche COVID-19-Symptome und -Exposition) und aufgrund der Durchimpfungsrate in der Institution beurteilt. Wenn nötig, erfolgt bei Eintritt von nicht immunen Heimbewohnenden in die Institution eine Quarantäne.

Heimbewohner/innen, die sich wegen einer COVID-19-Erkrankung in Spitalpflege befunden haben, werden sobald der Spitalaufenthalt nicht mehr erforderlich ist, vom Heim ohne Vorliegen eines negativen Testresultats wieder aufgenommen.



3.2. Impfung der Mitarbeitenden

Zum Schutz der Heimbewohnerinnen und Bewohner wird dringend empfohlen, dass sich die Mitarbeitenden des Heims gegen SARS-CoV-2 impfen lassen. ~~Zudem sollen auch noch nicht geimpfte Mitarbeitende weiterhin Zugang zur Impfung erhalten.~~

4. Rechtliches

Widerhandlungen gegen Anordnungen in Kapitel 2 können unter Umständen strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen **Änderungen** in Kapitel 2 dieser Anordnungen kann innert 10 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit werden dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 25 Abs. 3 VRG).

Diese Verfügung wird den Gemeinden im Kanton Zürich, den Verbänden der Alters- und Pflegeheime (z.Hd. Alters- und Pflegeheime) und dem kantonalen Sozialamt (z.Hd. Heime und Invalideneinrichtungen) per E-Mail mitgeteilt. Sie sind zur Weiterleitung an die Alters- und Pflegeheime verpflichtet.

Generalsekretariat

Walter Dietrich
Generalsekretär